

war, daß manche Gemeinden die Erwerbslosenfürsorge zur Entlastung der ihnen obliegenden Wohlfahrtspflege benutzt hatten. Die Kontrolle der Erwerbslosen wurde vielfach gar nicht, meist unzulänglich gehandhabt. Durch Kontrolleure des Preussischen Wohlfahrtsministers ist z. B. festgestellt worden, daß mit einer gut arbeitenden Arbeitsnachweisorganisation an manchen Stellen bis zu 30 v. H. Ersparnisse hätten erzielt werden können. Wenn man einem Bericht des Landesarbeits- und Berufsamts der Rheinprovinz entnehmen kann, daß in der Rheinprovinz die Hälfte aller öffentlichen Arbeitsnachweise nicht ausreichend gearbeitet hat, so ist die Forderung nach einer Aenderung der Arbeitsnachweisorganisation verständlich. Die Vertreter der Gemeinden haben sich gegen diese Vorwürfe energisch zur Wehr gesetzt und bestritten, daß aus dem Versagen einzelner Arbeitsnachweise auf die Allgemeinheit geschlossen werden könne.

Demgegenüber ist zuzugeben, daß viele öffentliche Arbeitsnachweise, vor allen Dingen in Süddeutschland, der Wiege der kommunalen Arbeitsnachweise, seit Jahrzehnten ersprießliche Arbeit geleistet haben. Es konnte aber nicht weggeleugnet werden, daß bei sehr vielen Arbeitsnachweisen die Durchführung der Aufgaben der Erwerbslosenfürsorge nicht in dem Maße erfolgte, wie es sachlich notwendig wäre.

Nach zum Teil sehr heftigen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit hat sich der Reichstag auf den Standpunkt der Verfechter der Idee einer sogenannten wirtschaftlichen Selbstverwaltung gestellt. Geschaffen wurde eine zentralisierte Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern als Untergliederungen. In den Organen sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der öffentlichen Körperschaften zu je einem Drittel stimmberechtigt, letztere allerdings nur für die Fragen, die sich auf die Arbeitsvermittlung beziehen. Eine völlige Ausschaltung der öffentlichen Körperschaften war, wie auch von den Anhängern der wirtschaftlichen Selbstverwaltung nicht bestritten wurde, unzumutbar, da bei vielen Fragen der Arbeitsvermittlung, so vor allen Dingen denen der Berufsberatung, Berufsumschulung, auch bei Notstands- und Pflichtarbeiten eine Mitwirkung der öffentlichen Körperschaften unumgänglich notwendig ist. In Fragen der Arbeitslosenversicherung aber läßt sich die Mitwirkung der öffentlichen Körperschaften weiterhin nicht mehr rechtfertigen.

#### b) Unser Kampf um gewerkschaftliche Arbeitslosenkassen.

Die zweite Streitfrage betraf die Zulassung gewerkschaftlicher Arbeitslosenkassen. Getreu unserer Verbandstradition, für die Kaufmannsgehilfen eine auf ihre Bedürfnisse abgestellte Sozialpolitik zu schaffen, haben wir, nicht erst seit der Vorlage des letzten Regierungsentwurfes, die Forderung erhoben, im Rahmen des A. B. G. besondere Einrichtungen für die Angestellten zu schaffen. Der Gesetzentwurf ging auf diese Forderung nicht ein; er war vom Geist des Schemas beeinflusst, in das mit mehr oder weniger Schmerzen jeder Teilnehmer hineingezwungen werden sollte. Unserer Auffassung nach müßte der Staat mehr darauf achten, was sich aus den Bedürfnissen heraus von selbst gebildet hat. Er müßte seine Aufgabe darin sehen, das, was so entstanden ist, sorgsam zu schützen und weiter zu entwickeln, denn so würde er mehr Dankbarkeit ernten, weniger Kritik auslösen und die meisten Dinge würden sich gesunder, weil natürlicher, entwickeln. Unser Staat aber glaubt immer noch allzu sehr seine Auf-